

Verhandlungsbericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 26. August 2025

Berichterstattung von Patrick Wanger, Gemeindeschreiber

Genehmigung Antrag und Beleuchtender Bericht zur Revision 2025 der Polizeiverordnung (PoIV) zu Händen der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2025

Das Polizeirecht der Gemeinde Kilchberg ist in der Polizeiverordnung (PoIV) vom 24. März 2009 mit insgesamt 37 Artikeln geregelt. Seither haben sich verschiedene Bestimmungen auf Stufe Bund wie auch Kanton geändert bzw. wurden neu in oder teilweise ausser Kraft gesetzt.

Eine Revision der bisherigen PoIV drängt sich deshalb auf. Die revidierte Fassung stellt sicher, dass die kommunalen Regelungen in Einklang mit der übergeordneten Gesetzgebung sind. Es gilt der Grundsatz, nur kommunal zu regeln, was nicht bereits in übergeordneten Bestimmungen zu finden ist und zudem aufgrund eines öffentlichen Interesses einer Regelung bedarf.

Mit den genannten Grundsätzen konnte die Verordnung stark verschlankt werden. Sie umfasst neu 25 Artikel. Die Reduktion des Umfangs der Polizeiverordnung hat keine negativen Auswirkungen auf die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung der Gemeinde.

Der Aufbau der bisherigen PoIV wurde grundsätzlich übernommen. Einzelne Normen wurden aufgrund eines Sachzusammenhangs zu anderen Bestimmungen einem neuen Abschnitt zugeordnet. Inhaltlich wurden im Sinne einer Übersicht folgende Anpassungen gemacht:

Abschnitt

I. Allgemeine Bestimmungen

Anpassung

Kürzung der Inhalte durch Verweise auf übergeordnete Bestimmungen, namentlich das Polizeigesetz des Kantons Zürich (PolG) und das Polizeiorganisationsgesetz des Kantons Zürich (POG).

Regelung der Bewilligungszuständigkeit für alle in der revidierten PoIV abgebildeten Sachverhalte (Art. 4).

II. Schutz von Personen und Tieren, der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung

Aufhebung einzelner Bestimmungen, da diese andernorts geregelt sind (bspw. Waffengesetz).

Präzisierung zum Thema Schiessen mit Sportgeräten und waffenähnlichen Geräten, da diese teilweise nicht im Waffengesetz geregelt sind.

Präzisierung der Regelung für den Zugang zu Rettungsgeräten.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Aufhebung einzelner Bestimmungen, da diese andernorts geregelt sind (bspw. Strafgesetzbuch und Polizeigesetz).

	Konkrete Formulierung im Zusammenhang mit gesteigertem Gemeindegebrauch (Art. 12 revidierte PolV).
IV. Immissionsschutz	Aufhebung einzelner Bestimmungen, da diese nicht mehr praxisrelevant sind (bspw. Schiessanlage).
	Präzisierung der Regelung für Ruhezeiten (Art. 18 revidierte PolV).
V. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	Aufhebung einzelner Bestimmungen, da diese andernorts geregelt sind (bspw. Gastgewerbe- und Taxigesetz).
VI. Straf- und Schlussbestimmungen	Zusammenführung von alt Absatz VI. und alt Absatz VII. zu Straf- und Schlussbestimmungen.

Die Details zur Revision der PolV können dem Beleuchtenden Bericht (Weisung zur Gemeindeversammlung) entnommen werden, welcher spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Gemeindefwebseite www.kilchberg.ch → Organisation → Gemeindeversammlung aufgeschaltet wird.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Revision der PolV zuzustimmen.

Im Weiteren hat der Gemeinderat

- das Vorprojekt für die Erneuerung der Wasser- und Abwasserleitungen, des Strassenoberbaus inkl. Randabschlüsse und der öffentlichen Beleuchtung der Dorfstrasse, Abschnitte Dorfstrasse 103 bis Nidelbadstrasse und Nidelbadstrasse bis Autobahn A3, und den Neubau von Bushaltestellen genehmigt.
Die Abteilung Tiefbau/Werke wird das Vorprojekt gemäss § 13 Strassengesetz (StrG, Mitwirkungsverfahren Bevölkerung) während 30 Tagen öffentlich auflegen. Die Planaufgabe wird öffentlich bekannt gemacht;
- die Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) zuhanden der öffentlichen Auflage und Vorprüfung durch den Kanton genehmigt.
Die Abteilung Hochbau/Liegenschaften wird die Unterlagen gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) während 60 Tagen öffentlich auflegen. Die Planaufgabe wird öffentlich bekannt gemacht;
- der Teilrevision des kommunalen Richtplans (kRP) im Bereich Erholungs- und Freizeitaltegebiete zuhanden der öffentlichen Auflage und Vorprüfung durch den Kanton genehmigt.
Die Abteilung Hochbau/Liegenschaften wird die Unterlagen gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) während 60 Tagen öffentlich auflegen. Die Planaufgabe wird öffentlich bekannt gemacht;
- die per 1. Januar 2025 durchgeführte Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen genehmigt;
- für den ersten Teil der Erarbeitung der Liegenschaftenstrategie einen Objektkredit von CHF 93'000.00 inkl. MWST (+/- 10 %) ausserhalb Budgets zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 0290.5290.001 (Liegenschaftenstrategie), genehmigt;
- das Projekthandbuch "Neubau KIGA Bächler, Kilchberg" genehmigt;

- den Prüfbericht der Balmer-Etienne AG über das Sachgebiet Krankenversicherung (KV) vom 9. Juli 2025 genehmigt und die gute Arbeit der Abteilung Soziales/Gesundheit im Sachgebiet KVG verdankt.

Hinweis an die Presse

Bei Fragen oder Bemerkungen zum vorliegenden Verhandlungsbericht wenden Sie sich bitte an:

Patrick Wanger, Gemeindeschreiber, Tel: 044 716 32 15, praesidiales@kilchberg.ch